



<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben</b>	<b>3</b>
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren	3
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	3
1.4	Änderungsverfahren	4
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Städtebauliche Konzeption</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Änderungspunkte</b>	<b>5</b>
4.1	Überbaubare Flächen / Baugrenzen	5
<b>5</b>	<b>Erschließung</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Belange der Umwelt, Natur und Landschaft,</b>	
	<b>Artenschutz</b>	<b>6</b>
6.1	Anforderungen des Klimaschutzes und Anpassung an den Klimawandel	8
6.2	Wasserwirtschaftliche Belange	8
6.3	Forstliche Belange	9
<b>7</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>9</b>
7.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	9
7.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	9
<b>8</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Verfahrensvermerk</b>	<b>10</b>

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Anhang**

- Protokoll einer Artenschutzprüfung

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben**

### **1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren**

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat am 17.03.2022 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ vereinfacht zu ändern (4. Änderung), um einer an dem Standort bestehenden Firma, durch Erweiterung der überbaubaren Flächen, Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Nach Prüfung der Voraussetzungen für die planungsrechtliche Durchführung, erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB (s. Pkt. 1.4).

Die Änderung betrifft die Parzelle 128, Flur 12, Gemarkung Sassenberg und liegt im 5,4 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ im Südosten der Ortslage Sassenberg, südlich der Bundesstraße 513. Das Plangebiet wird begrenzt durch

- die Flurgrenze 21, Gemarkung Sassenberg, im Nordosten,
- das Flurstück 42, Flur 34, Gemarkung Sassenberg im Osten,
- die Flurstücke 29, Flur 34 und 43, Flur 12, Gemarkung Sassenberg im Süden,
- die Robert-Bosch-Straße im Nordwesten.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Robert-Linnemann-Straße“ umfasst die Parzellen 39, 40, 122 - 127, Flur 12 sowie 13 und 28, Flur 34, Gemarkung Sassenberg.

### **1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel**

Für den Änderungsbereich gilt der rechtskräftige Bebauungsplan „Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ aus dem Jahr 2000. Die geltenden Festsetzungen ermöglichen der Errichtung von gewerblich und industriell genutzten Gebäuden, die einen Abstand von 4,5 m zum östlich angrenzenden Regenrückhaltebecken einhalten. Basierend auf konkreten Planungsabsichten (Erweiterung einer Lagerhalle), die mit den bisher geltenden Festsetzungen nicht umsetzbar sind, dient die vorliegende Änderung dazu, die Baugrenzen in östlicher Richtung bis auf die Grundstücksgrenze zu erweitern und damit den Standort des dort ansässigen Betriebes zu stärken und zu sichern.

### **1.3 Derzeitige Situation**

Das Industriegebiet „Robert-Linnemann-Straße“ liegt im Südosten der Ortslage Sassenberg, südlich der B 513. Hier hat sich schwerpunktmäßig die gewerbliche Entwicklung mit bedeutsamen Firmen vollzogen. Es ist im Interesse der Stadt Sassenberg, den Standort auch im Hinblick auf die privaten Belange der Betriebe zu stärken.

Die zur Standortsicherung eines bestehenden Betriebes erforderliche Erweiterung der überbaubaren Fläche betrifft am Ostrand bereits die als „Industriegebiet“ festgesetzte Fläche. Ein kleiner Bereich erfasst einen Streifen, der bisher zur festgesetzten Fläche für das bestehende Regenrückhaltebecken gehört.

#### **1.4 Änderungsverfahren**

Da die Änderung des Bebauungsplans nicht die Grundzüge der Planung berührt wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) durchgeführt werden kann:

- Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen,
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter und
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen vor schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Auf Basis der dargestellten Prüfung wird das Bebauungsplanverfahren gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 BauGB von der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

## **2 Planungsrechtliche Vorgaben**

- Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilbereich Münsterland - legt den Änderungsbereich als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) fest. Die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich einer größeren Ausnutzbarkeit der vorhandenen Grundstücke im Innenbereich entspricht dem regionalplanerischen Ziel 1(1) der bedarfsgerechten freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg stellt den Änderungsbereich als „Gewerbliche Baufläche“ dar. Demnach wird die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB entwickelt.

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans (LP) Sassenberg, der im Jahr 2016 Rechtskraft erlangte.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Schachtblumenwiese“ liegt in einer Entfernung von ca. 1,4 km in nordöstlicher Richtung.

- **Bebauungsplan**

Im Bereich der Änderung trifft der rechtskräftige Bebauungsplan „Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ trifft die Festsetzung als „Industriegebiet“ gem. § 9 BauNVO.

Die maximale Baukörperhöhe wird auf 12,0 m beschränkt und die zulässige Grundflächenzahl mit max. 0,7 festgesetzt. Es gilt eine abweichende Bauweise.

Das nordwestliche Baufenster ist mit einem Abstand von 4,5 m zum angrenzenden, festgesetzten Regenrückhaltebecken (RBB) festgesetzt. Zum Straßenraum halten beide Baufenster einen Abstand von 5,0 m ein. Neben dem RBB sind im südlichen Teil des Bebauungsplans Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzt.

Die Änderungen gegenüber den bisherigen Festsetzungen werden in Punkt 3 der Begründung erläutert.

### **3 Städtebauliche Konzeption**

Das städtebauliche Konzept für die vorliegende Bebauungsplanänderung sieht die Erweiterung des nordwestlichen Baufensters in östlicher Richtung bis auf die Grundstücksgrenze vor, um zur Stärkung des Standorts die Errichtung bzw. Erweiterung einer Lagerhalle zu ermöglichen. Das Grundstück wird wie bisher über die nordwestlich verlaufende Robert-Bosch-Straße erschlossen.

### **4 Änderungspunkte**

Entsprechend dem Änderungsziel wurden die derzeitigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan geprüft und folgender Änderungspunkt erforderlich:

#### **4.1 Überbaubare Flächen / Baugrenzen**

Die bisher im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte östliche Baugrenze des nordwestlichen Baufeldes ist überwiegend mit einem

Abstand von 4,5 m zum Regenrückhaltebecken festgesetzt. Um dem vorhandenen Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten einer bestehenden Lagerhalle zu gewähren und damit seinen Standort zu stärken, wird eine entsprechende Ausweitung des Baufeldes bis zur Grundstücksgrenze um 4,5 vorgenommen. Aufgrund der damit einhergehenden grenzständigen Bebauung wird eine Baulast erforderlich, der von der Stadt Sassenberg als Eigentümerin der angrenzenden Fläche (Regenrückhaltebecken) zugestimmt wird.

## **5 Erschließung**

- **Erschließungskonzept**

Das Plangebiet ist über die Kreisstraße 18 an die B 513 (Südtangente) und B 475 (Westtangente) an das überregionale Straßennetz angebunden.

Der Änderungsbereich wird über die nordwestlich verlaufende Robert-Bosch-Straße erschlossen, welche im Norden an die Robert-Linmann-Straße und weiter an die B 513 anschließt.

- **Ruhender Verkehr**

Die erforderlichen Stellplatzbedarf ist grundsätzlich auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

- **Rad- und Fußwegenetz**

Das Plangebiet ist über die straßenbegleitenden Fuß- und Radwege entlang der Robert-Bosch-Straße und Robert-Linmann-Straße erschlossen.

- **Öffentlicher Personennahverkehr**

Der Änderungsbereich ist über die nordöstlich des Planegebietes gelegene Bushaltestelle „Carl-Zeiß-Straße“ in ca. 1200 m Entfernung an den örtlichen Nahverkehr in Richtung der Stadt Warendorf und die umliegenden Gemeinden angebunden.

## **6 Belange der Umwelt, Natur und Landschaft, Artenschutz**

- **Freiraum**

Mit der Erweiterung der überbaubaren Fläche bis zur Fläche des Regenrückhaltebeckens soll in dem bereits als „Industriegebiet“ festgesetzten Bereich eine Bebauung über die bestehende Baugrenze hinweg ermöglicht werden. Grünfestsetzungen sind in diesem Bereich nicht betroffen. In der Örtlichkeit ist die Fläche bereits vollflächig versiegelt.

- **NATURA 2000**

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind die in jeweils rund 1,3 km Entfernung gelegene Emsaue (Kreis Warendorf, Kreis Gütersloh) im Süden und das FFH-Gebiet „Tergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ im Norden. Nachteilige Auswirkungen der Planung sind aufgrund der großen Entfernung und der geringen landschaftlichen Wirkungen, die durch die Änderungspunkte vorbereitet werden, nicht zu erwarten.

- **Artenschutz**

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW\* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Das Plangebiet der 4. vereinfachten Änderung ist bereits gemäß des geltenden Planungsrechtes vollflächig versiegelt. Im Norden schließen sich weitere versiegelte Flächen des Industriegebietes an. Im Süden erstreckt sich das Regenrückhaltebecken mit begleitenden Gehölzstrukturen.

Aufgrund der hohen Versiegelung sowie bestehender Störfaktoren, ist im Plangebiet und den angrenzenden versiegelten Flächen nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Die Strukturen des Regenrückhaltebeckens können insbesondere für Vogel- und Fledermausarten als Nahrungshabitat von Interesse sein.

Mit Umsetzung der Planung werden keine relevanten Biotopstrukturen entfernt. Die Gehölzstrukturen, welche das Regenrückhaltebecken vom Industriegebiet abschirmen, werden in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Die Ausrichtung der neu zu errichtenden Gebäudestrukturen werden abgewandt von den Gehölzstrukturen erschlossen, sodass zukünftig keine weiteren Störfaktoren (Licht, Lärm, Bewegung) hinzukommen, welche über die bereits vorhandenen hinausgehen.

Die geplanten Vorhaben sind daher nicht geeignet eine Tötung, erhebliche Störung oder eine Entfernung von Lebens- und Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten auszulösen.

Nachteilige Wirkungen im Sinne von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

- **Eingriffsregelung**

Von der 4. vereinfachten Änderung sind planungsrechtlich gesicherte versiegelte Flächen betroffen. Im Bereich der Baugrenzen-Erweiterung werden keine Grünfestsetzungen überplant. Auch bleibt die zulässige überbaubare Fläche (Grundflächenzahl - GRZ) unverändert.

Es wird daher kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

## **6.1 Anforderungen des Klimaschutzes und Anpassung an den Klimawandel**

Die 4. vereinfachte Änderung ermöglicht die Ausweitung des bisher festgesetzten nordwestlichen Baufensters um weitere 4,5 m in südöstlicher Richtung. Dadurch wird eine höhere Ausnutzbarkeit des Grundstücks gemäß Bauvorhaben ermöglicht.

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebseigenbedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

## **6.2 Wasserwirtschaftliche Belange**

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BPRH) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der BPRH sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Gemäß dem Ziel I.1.1 ist aufzuführen, dass sich im Südosten des Änderungsbereiches ein Regenrückhaltebecken samt Klärbecken befindet. Die künftige Baugrenze verläuft auf der Grundstücksgrenze zu eben diesem Becken. Zudem verläuft südlich des Regenrückhaltebeckens unmittelbar der Hagenbach. Darüber hinaus befindet sich im Südwesten des Gelzungsbereiches ein Teich. Laut dem Fachinformationssystem ELWAS des Ministeriums für Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen besteht für das gesamte Plangebiet kein Hochwasserrisiko. Aufgrund der zunehmenden Starkregen- und Extremwetterereignissen, der großflächigen

Versiegelungen im Industriegebiet und der zahlreichen Wasserflächen in der näheren Umgebung wird jedoch empfohlen, dass mögliche kurzfristige Überflutungsschäden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschaltet werden.

### **6.3 Forstliche Belange**

Unmittelbar westlich der Robert-Bosch-Straße befindet sich ein Nadel-Misch- und Laubwald im Sinne des Gesetzes. Forstrechtliche Belange sind aufgrund der Lage des Waldes und der geringen Änderung der Baufläche nicht betroffen.

## **7 Ver- und Entsorgung**

### **7.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung**

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) werden über einen Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze sichergestellt. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Stadt Sassenberg.

### **7.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Aufgrund der bisherigen Nutzung bestehen keine Erkenntnisse über Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen im Änderungsbereich. Dennoch ist darauf zu achten, dass wenn bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist.

## **8 Immissionsschutz**

Belange des Immissionsschutzes sind durch die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ nicht betroffen.

## **9 Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

Zudem sind erste Bodenbewegungen rechtzeitig der LWL-Archäologie für Westfalen und dem LWL-Museum für Naturkunde mitzuteilen. Darüber hinaus sind der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde Bodendenkmäler unverzüglich zu melden. Ihre Lage darf nicht im Gemeindegebiet verändert werden. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das

Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggfs. archäologische / paläontologische Untersuchungen durchzuführen.

## **10    Verfahrensvermerk**

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde somit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bzw. Themenbereiche bestehen nicht.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (3) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.

Im Auftrag der Stadt Sassenberg  
Coesfeld, im März 2022

WOLTERS PARTNER  
Architekten · Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

**Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**

**A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)**

<b>Allgemeine Angaben</b>
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>BP "Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße"- 4. vereinf. Änderung der Erw.</u> Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Sassenberg</u> Antragstellung (Datum): <u>01.03.2022</u> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;">                     Im Rahmen der 4. vereinfachten Änderung der Erweiterung soll eine Baugrenze um 4,5 m nach Südosten verschoben werden. Es werden mit Umsetzung der Planung keine relevanten Biotopstrukturen beeinträchtigt.                 </div>
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;">                     Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.                 </div>
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <small>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irggäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;">                     Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.                 </div>
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;">                     Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.                 </div>
<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). <b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;">                     Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.                 </div>